



Brüssel, den 25. Februar 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0001 (NLE)

6190/22
COR 1

VISA 27
MIGR 45
COASI 35

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Seite 2, Erwägungsgrund 1

Anstatt:

„Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 28. Mai 2015 mit dem Beschluss (EU) 2016/272 des Rates² geschlossen. Das Abkommen erleichtert Bürgern Vanuatus Reisen in die Union und Bürgern der Union Reisen nach Vanuatu.“

muss es heißen

„Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 28. Mai 2015 unterzeichnet und am 12. Februar 2016 mit dem Beschluss (EU) 2016/272 des Rates² geschlossen. Das Abkommen erleichtert Bürgern Vanuatus Reisen in die Union und Bürgern der Union Reisen nach Vanuatu.“